

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0675/2013 |
| Amt/Aktenzeichen 51/ | Datum 26.04.2013 | TOP |

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|------------------------|---------------|------------|--------|
| Jugendhilfeausschuss | Kenntnisnahme | 22.05.2013 | Ö |

Betreff:
Konzeption Haus des Jugendrechts

Mainz, den 29.04.2013

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption des Haus des Jugendrechts wird zur Kenntnis genommen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Anfang 2008 wurde durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz von Rheinland-Pfalz und der Landeshauptstadt Mainz das Projekt „Haus des Jugendrechts“ in Mainz ins Leben gerufen. Nach daran anschließender dreijähriger erfahrungsreicher Projektzeit arbeitet das Haus inzwischen als feste Institution, da sich diese Form der Zusammenarbeit als erfolgreich bewiesen hat. Der Zweck der Einrichtung des Hauses wurde ursprünglich beschrieben zur Verknüpfung des Jugendstrafverfahrens mit sinnvollen pädagogischen Angeboten für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sowie zur Optimierung der Verfahrensabläufe bei Verhütung und Verfolgung der Jugendkriminalität durch Zusammenarbeit von Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Vereinen und Organisationen.

Bewusst wurde zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme auf eine Konzeption verzichtet, die die praktische Arbeit in theoretischer Betrachtung beschrieben hätte. Es ist vielmehr als ausreichend erachtet worden, mit den beschriebenen Zielen, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und dem gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit zu starten.

Die jetzt vorliegende Konzeption, ist ein Ergebnis, eines Ende 2010 durchgeführten Qualitätszirkels, der die bisherige Arbeit der Kooperationspartner reflektierte.

2. Lösung

Die Konzeption ist beigelegt.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.